



NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER GEMEINDE KIRKEL

OKTOBER 2025
GEMEINDE KIRKEL
Hauptstraße 10
66459 Kirkel

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der gemeindlichen Einrichtungen
2. Benutzungsentgelte
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Anmeldung / Reservierung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen
 - 2.1.2 Nutzungszeiten
 - 2.1.2.1 Kulturelle und gesellschaftliche Nutzung
 - 2.1.2.2 Nutzung von Turn- und Mehrzweckhallen (Training, Übungsstunden)
 - 2.2 Kosten
 - 2.2.1 Allgemeine Festlegungen
 - 2.2.2 Sportliche Veranstaltungen
 - 2.2.3 Kulturelle und sonstige Veranstaltungen
 - 2.2.4 Nebenkosten
3. Sonstiges
4. Detailinformationen zu den gemeindlichen Einrichtungen
 - Turnhalle Grundschule Kirkel-Neuhäusel
 - Turnhalle Altstadt
 - Burghalle Kirkel-Neuhäusel
 - Dorfhalle Limbach
 - Hugo-Strobel-Halle Altstadt
 - Chorprobenraum (DH), Nebenraum (HSH), Burg Kirkel
5. Regelungen für die Benutzung der Mehrzweck- und Schulturnhallen

Anlagen

- Anlage 1 Fragebogen für den Veranstalter bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel
- Anlage 2 Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§ 3 Abs. 4 SGastG)
- Anlage 3 Informationsblatt für Veranstalter wegen der Anforderung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache in den Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel
- Anlage 4 Mietverträge Hallen
- Anlage 5 Bestuhlungspläne Hallen
- Anlage 6 Nebenkosten pp. Abrechnung Mehrzweckhallen (jährliche Anpassung an die aktuellen Preise Strom, Gas, Wasser (Abwasser))

1. Übersicht der gemeindlichen Einrichtungen

Als gemeindliche Einrichtungen gelten:

1.1 Turnhallen in

- Kirkel-Neuhäusel
- Altstadt

1.2 Mehrzweckhallen

- Burghalle Kirkel-Neuhäusel
- Dorfhalle Limbach
- Hugo-Strobel-Halle Altstadt

1.3 Sonstige Räume / Veranstaltungsflächen

- Chorprobenraum Mehrzweckhalle Limbach
- Nebenraum Hugo-Strobel-Halle
- Grillplatz/Unterstand Burganlage

2. Benutzungsentgelte

2.1 Allgemeines

Die gemeindlichen Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Kirkel benutzt werden, wenn sie nicht durch Gebäudezweck oder Vertrag einer Organisation überlassen sind.

Der Veranstalter haftet für eine pflegliche Behandlung der gemeindlichen Einrichtungen und des Inventars. Er hat Ersatz zu leisten für alle bei der Benutzung entstandenen Schäden. Für ausgewählte Veranstaltungen kann der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung verlangt werden.

Bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.

2.1.1 Anmeldung/Reservierung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Die Anmeldung zur Durchführung einer Veranstaltung in einer gemeindlichen Einrichtung erfolgt **schriftlich** beim **Fachbereich 1 Zentrale Dienste, Sachgebiet Kultur und Tourismus der Gemeinde Kirkel**. Die Antragstellung bzw. Reservierung hat durch eine volljährige Person mindestens **4 Wochen** vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen.

Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die „Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde Kirkel“ und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung haben die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung entsteht erst mit Erhalt der Genehmigung.

Mit der Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr für die Reservierung von 25,- Euro/Veranstaltungstag (inkl. MwSt.) fällig. Diese Gebühr wird bei der Durchführung der Veranstaltung mit dem Mietentgelt verrechnet. Bei der Absage des Termins wird die Reservierungsgebühr einbehalten. (Dauernutzer zahlen keine Reservierungsgebühr).

Das Entgelt für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen wird in Vorkasse vereinnahmt. Es ist innerhalb 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis zu zahlen. Bei kurzfristigen Anmeldungen wird ein entsprechend kürzeres Zahlungsziel festgelegt.

Bei der Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen haben einheimische Nutzer Vorrang vor auswärtigen Nutzern.

Das Sachgebiet Kultur und Tourismus kann Trainingszeiten zugunsten schulischer, gesellschaftlicher und gemeindlicher Veranstaltungen aussetzen. Die betroffenen Vereine werden über den Trainingsausfall entsprechend frühzeitig informiert.

Veranstaltungen gewerblicher Art, bei denen eine Benachteiligung der Besucher zu vermuten ist, werden abgelehnt.

Bei genehmigten Veranstaltungen "mit Ausschank" obliegt dieser dem Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliches Bier, welches zum Ausschank kommt sowie den gesamten Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei der **Firma Getränke Schlicker GmbH, St. Ingbert-Rohrbach**, zu beziehen; die Abrechnung hat über die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Es wird auf den Getränkeverkauf ein Aufschlag von 15% erhoben.

Den Anordnungen des Hallenwartes sowie der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.

2.1.2 Nutzungszeiten

Die gemeindlichen Einrichtungen – insbesondere die Hallen – sind in der Regel geschlossen: In den ersten drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie Rosenmontag. Die jeweils genauen Schließungszeiten sind der Presse oder dem jeweiligen Aushang an den Hallen zu entnehmen. Ausnahmen müssen schriftlich beim Sachgebiet Kultur und Tourismus beantragt werden und werden gesondert berechnet.

2.1.2.1 Kulturelle und gesellschaftliche Nutzung

Der Veranstaltungstag beginnt um 08:00 Uhr und endet am Folgetag um 12:00 Uhr. Erfolgt der Auf- oder Abbau außerhalb dieser Zeiten, wird der zusätzliche Auf- bzw. Abbautag mit jeweils einer halben Tagesgebühr berechnet; bei Nutzung einer Teilfläche einer Halle wird der zusätzliche Auf- bzw. Abbautag mit der Tagesgebühr („pro Drittel/Hälfte 40% des zutreffenden Satzes nach Klasse I – III) berechnet. Weitere Belegungstage werden mit der vollen Gebühr berechnet.

Für Faschingsveranstaltungen bzw. Theateraufführungen stehen 5 mietentgeltfreie Aufbautage und 3 mietentgeltfreie Abbautage für einheimische Vereine zur Verfügung. Darüber hinausgehende Auf- oder Abbautage werden mit einer halben Tagesgebühr berechnet.

2.1.2.2 Nutzung von Turn- und Mehrzweckhallen (Training, Übungsstunden)

Belegungszeiten in den Turn - und Mehrzweckhallen sind beim Sachgebiet Kultur und Tourismus schriftlich zu beantragen.

Der Nutzer ist **nicht berechtigt**, die ihm zugewiesene Nutzungszeit an Dritte zu überlassen. **Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist strengstens untersagt.**

Der Nutzer ist nicht berechtigt, ein gewerbliches Angebot von Dritten in seinem Namen anzumelden um etwaige Gebühren zu umgehen.

Die Nutzung ist nur gestattet, wenn **i.d.R. mindestens 10 Personen teilnehmen.**

Die Nutzung in den Turn- und Mehrzweckhallen darf werktags frühestens um 15:00 Uhr begonnen werden und ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Hallen nur, sofern verfügbar, von 08:00 - 12:00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen können zugelassen werden (z.B. saisonale Spielpläne, Verbandswettkämpfe).

2.2 Kosten

2.2.1 Allgemeine Festlegungen

Die Mehrzweckhallen (Ziffer 1.2) gelten als Betriebe gewerblicher Art (BgA) mit den entsprechenden steuerlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die dort anfallenden Nebenkosten.

Für diese verstehen sich die Entgelte (Miete und Nebenkosten) inkl. der gesetzlichen MwSt.

Kirchen, Schulen und Kindergärten (ausgenommen Fördervereine) mit Sitz in Kirkel und die Ortsräte der Gemeinde Kirkel sind für ihre Veranstaltungen vom Benutzungsentgelt befreit, wenn diese ausschließlich ihrer ureigensten Zweckbestimmung dienen **und hierbei bzw. damit zusammenhängend kein Verkauf von Getränken oder Speisen mit Gewinnerzielungsabsicht** erfolgt. Lediglich die Nebenkosten werden berechnet.

Auswärtige und/oder gewerbliche Nutzer werden generell nach Klasse III (siehe Ziffer 2.2.3) abgerechnet.

2.2.2 Sportliche Veranstaltungen

Für Training, Übungsstunden und sportliche Wettkämpfe wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

2.2.3 Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Für Proben kulturtreibender Vereine wird kein Benutzungsentgelt nach Stunden erhoben.

Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der Hallengröße und der Art der Veranstaltung richtet. *Es beträgt tagesbezogen:*

Einteilung	Hugo-Strobel-Halle	Dorfhalle	Burghalle
Klasse I:	100 €	130 €	180 €
Klasse II:	200 €	260 €	360 €
Klasse III	600 €	750 €	1000 €

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Vortragsveranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching), Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen **ohne Ausschank**.

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen **mit Ausschank**.

Klasse III: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Faschingsveranstaltungen, Discos u.ä.) sowie alle auswärtigen Nutzer.

Eine Veranstaltung im Jahr eines in Kirkel ortansässigen Vereins ist kostenlos. Die Regelungen der Nr. 2.2.1 und Nr. 5 III Nr. 7 bleiben unberührt.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb der gemeindlichen Einrichtung ist pro Tag ein Entgelt in Höhe von 45 % der Miete nach Klasse I zu zahlen. Bei Turnhallen erfolgt eine adäquate Behandlung nach Hallengröße.

2.2.4 Nebenkosten

Die Nebenkosten für die unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Hallen verstehen sich inkl. MwSt. (siehe Anlage 6).

Strom-, Gas- und Wasserverbrauch

Der Strom-, Gas-, Wasserverbrauch für die unter Ziffer 1.2. genannten Einrichtungen wird generell nach tatsächlich angefallenem Verbrauch berechnet. Für die unter der Ziffer 1.3. genannten Einrichtungen werden Pauschalbeträge pro Stunde angesetzt.

Reinigung der Schankanlage durch Hallenwart Pauschalbetrag von 25,00 €

Besondere Aufwendungen werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, wie z.B. Bruch und Verlust von Gläsern und Geschirr sowie von Mobiliar zum Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungspreis.

3. Sonstiges

Die Einrichtung und Bestuhlung der Halle sowie der Bühnenaufbau muss durch den Veranstalter unter Beachtung des Bestuhlungsplanes selbst erfolgen. Der Bühnenaufbau ist jedoch nur innerhalb der Halle möglich. Dieser muss von einem sachkundigen Mitarbeiter der Gemeinde abgenommen werden.

Die Benutzung der gemeindlichen Lautsprecheranlage ist nur mit Zustimmung der Hallenwarte gestattet.

Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Sicherheitsbestimmungen

Siehe Anlage 3 Informationsblatt für Veranstalter wegen der Anforderung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache in den Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel

Haftungsausschluss

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde Kirkel von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und der vorhandenen Geräte stehen. Dies gilt ebenso für das Eigentum der Benutzer.

4. Detailinformationen zu den gemeindlichen Einrichtungen

a) Mehrzweckhalle Burghalle Kirkel-Neuhäusel, Unnerweg 5 (Einrichtung unter 1.2)

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Einteilung	Burghalle
Klasse I:	180 €
Klasse II:	360 €
Klasse III	1000 €

Bei Nutzung von Hallendritteln werden pro Drittel 40% des zutreffenden Satzes nach Klasse I – III berechnet.

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt gemäß Ziffer 2.2.4.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung 80,00 €/Tag

Küchenbenutzung 50,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Vortragsveranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching), Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen **ohne Ausschank**.

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen **mit Ausschank**.

Klasse III: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Faschingsveranstaltungen, Discos u.ä.) sowie alle auswärtigen Nutzer.

b) Mehrzweckhalle Dorfhalle Limbach, Gartenstr. 30 (Einrichtung unter Ziffer 1.2)

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Einteilung	Dorfhalle
Klasse I:	130 €
Klasse II:	260 €
Klasse III:	750 €

Bei Nutzung der Hallenhälfte werden 40 % des zutreffenden Satzes nach Klasse I – III berechnet.

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt gemäß Ziffer 2.2.4.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung 58,00 €/Tag

Küchenbenutzung 50,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Vortragsveranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching), Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen **ohne Ausschank**.

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen **mit Ausschank**.

Klasse III: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Faschingsveranstaltungen, Discos u.ä.) sowie alle auswärtigen Nutzer.

c) Mehrzweckhalle, Hugo-Stobel-Halle, Auf der Heide 17 (Einrichtung unter Ziffer 1.2)

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Einteilung	Hugo-Stobel-Halle
Klasse I:	100 €
Klasse II:	200 €
Klasse III	600 €

Bei Nutzung von Hallendritteln werden pro Drittel 40% des zutreffenden Satzes nach Klasse I – III berechnet.

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt gemäß Ziffer 2.2.4.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung 45,00 €/Tag

Küchenbenutzung 50,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Vortragsveranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching), Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen **ohne Ausschank**.

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen **mit Ausschank**.

Klasse III: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Faschingsveranstaltungen, Discos u.ä.) sowie alle auswärtigen Nutzer.

d) **Sonstige Räume / Veranstaltungsflächen in der Gemeinde Kirkel (Einrichtungen unter Ziffer 1.3)**

(1) **Chorprobenraum der Dorfhalle in Limbach**

Auswärtige bzw. gewerbliche Nutzer:

bis zu 4 Stunden

mehr als 4 Stunden

Pauschalbetrag von 50,00 €

Pauschalbetrag von 80,00 €

(2) **Nebenraum der Hugo-Strobel-Halle in Altstadt**

Auswärtige bzw. gewerbliche Nutzer:

bis zu 4 Stunden

mehr als 4 Stunden

Pauschalbetrag von 50,00 €

Pauschalbetrag von 80,00 €

(3) **Burg Kirkel**

Die Miete des Grillstandes mit danebenstehendem Unterstand ist durch den Förderkreis Kirkeler Burg möglich. Die Speisen und Getränke sind über diesen zu beziehen.

Mit dem Zustandekommen des Mietvertrages mit dem Förderkreis Kirkeler Burg wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro (inkl. MwSt.) fällig. Bei der Absage des Termins wird die Gebühr einbehalten.

5. Regelungen für die Benutzung der Mehrzweck- und Schulturnhallen in der Gemeinde Kirkel

I. Allgemeine Regeln

1. Die Verwaltung der Mehrzweckhallen obliegt der Gemeinde Kirkel. Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der Hallen und ihrer Einrichtungen ist jeweils ein Hallenwart bestellt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Die Mehrzweckhallen dienen der Durchführung von Veranstaltungen und sportlichen Betätigungen.

Die Benutzungszeiten für Trainingszwecke richten sich nach dem jeweils geltenden Belegungsplan. Für Veranstaltungen stellt die Gemeinde einen Veranstaltungsplan auf. Zwischentermine können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Hauptterminierung nicht im Wege stehen. **Die nach der Gebührenordnung zugelassenen Veranstaltungen haben Vorrang vor der Benutzung zu Trainingszwecken.**

Der betroffene Nutzer wird über die anderweitige Inanspruchnahme seiner Übungszeit rechtzeitig informiert.

Die Mehrzweckhallen werden regelmäßig **in den Sommerferien in den ersten drei Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Rosenmontag geschlossen**. Notwendige Schließungen zu anderen Zeiten werden dem betroffenen Nutzer bekannt gemacht.

3. Die Verantwortung für die Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes übernimmt der die Halle in Anspruch nehmende Nutzer. Beim Übungsbetrieb müssen ständig Aufsichtspersonen anwesend sein. Bei Veranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen hat. Die Vertragsbestimmungen sind einzuhalten.
4. Für das eingebrachte Eigentum der Benutzer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Nutzung der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Vom Veranstalter ist zu beachten, dass die mitgebrachten elektrischen Geräte nach DGUV V3 aktuell geprüft sind oder bis zum Veranstaltungsbeginn von einer Elektrofachkraft, die über eine elektrotechnische Fachausbildung verfügt, geprüft werden.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltungen oder des Übungsbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und Geräte zu überzeugen. Auf hierbei festgestellte Mängel oder Schäden ist der Hallenwart sofort aufmerksam zu machen.

Beschädigungen, die während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes an der Halle und ihren Einrichtungen und Geräten vorgekommen sind, müssen unverzüglich dem Hallenwart gemeldet werden. Sie werden von der Gemeinde bei vorliegendem Verschulden zu Lasten des Schädigers behoben.

6. Die Bedienung der Anlagen im Regieraum ist nur durch den Hallenwart oder eine von der Gemeinde beauftragten Person zulässig.
7. Die Mitnahme von Tieren in die Halle ist nicht zulässig, Ausnahme Assistenzhund.
8. Das Rauchen in der Halle ist nicht zulässig.
9. Fundsachen aus den Objekten sind unverzüglich dem Hallenwart abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Das Mitbringen alkoholischer Getränke in die Halle ist untersagt.

II. Zusätzliche Regeln für die Nutzung zu Übungszwecken

1. Für die sportliche Betätigung darf die Halle nur in Sportkleidung und Turnschuhen betreten werden.
2. Den zugelassenen Teilnehmern sind die Benutzung der Wasch- und Duschräume und der sanitären Anlagen gestattet.
3. Beim Umkleiden sind die vorhandenen Räume zu benutzen; der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den teilnehmenden Personen gestattet.
4. Alle Geräte müssen nach der Benutzung in den Geräteraum gebracht und dort ordnungsgemäß abgestellt werden.
5. Essen während der Trainingszeiten ist untersagt.
6. Sollte Müll produziert worden sein, ist dieser zu entsorgen.
7. Zum Lüften geöffnete Türen sind unverzüglich wieder zu schließen.
8. Notausgänge sind unbedingt freizuhalten, es dürfen auch keine Bänke davorgeschoben werden.
9. Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen haben die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge.

III. Regelungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

1. Für jegliche Hallennutzung, außer zu Übungszwecken, ist zwischen dem Nutzer und der Gemeinde ein Mietvertrag abzuschließen.

2. Der Veranstalter hat alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Stellen zu beantragen (z.B. Bürgeramt Gemeinde Kirkel für vorübergehender Gaststättenbetrieb, Brandsicherheitswache pp.)
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeinde aus der Durchführung der Veranstaltung keinerlei Schäden oder finanzielle Belastungen entstehen.
4. Auf Regelungen zu Brandschutz und Fluchtwegen sind zu achten.
5. Für die Ausschmückung und Herrichtung der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekorationen sind so anzubringen, dass dadurch Beschädigungen der Wände, Decken, Fußböden usw. ausgeschlossen werden. Jegliches Bekleben des Hallenbodens ist verboten.
6. Das Einrichten der Halle hat am Tage der Veranstaltung zu erfolgen, Abweichungen von dieser Regel sind bei der Gemeinde zu beantragen. Die Räumung der Halle einschließlich Reinigung muss bis 12:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages abgeschlossen sein, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Die gemieteten Räume sind in sauberem Zustand an den Hallenwart zu übergeben (besenrein ist nicht ausreichend). Der Veranstalter wird aufgefordert, festgestellte Mängel unverzüglich – längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden – zu beseitigen. Andernfalls erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Veranstalters. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Auf- und Abbauzeiten auch nachträglich in Abweichung des Mietvertrages so anzuordnen, dass andere Veranstaltungen sowie Spiel- und Trainingsbetrieb nicht übermäßig beeinträchtigt werden
7. Bei genehmigten Veranstaltungen "mit Ausschank" obliegt dieser dem Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliches Bier, welches zum Ausschank kommt sowie den gesamten Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei der **Firma Getränke Schlicker GmbH, St. Ingbert-Rohrbach**, zu beziehen; die Abrechnung hat über die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Bei Ausschank wird die Benutzung der Schankanlage gestattet.
8. Die Garderobe ist vom Veranstalter zu betreiben.
9. Die Reinigung der Toiletten während der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Eine ständige Aufsicht ist hierfür abzustellen.
10. Die Halle darf nicht überbesetzt werden. Zugelassen sind nicht mehr Personen, als die Bestuhlungspläne ausweisen. Die Anzahl der jeweilig zugelassenen Personenzahl hängt von der Art der Veranstaltung ab. Die Bestuhlungspläne sind in den Hallen ausgehängt. Die Rettungswege und die Türen an den Rettungswegen sind stets freizuhalten.

11. Der Veranstalter ist verantwortlich für die lückenlose und ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung des Mülls und aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Abfälle. (z. B. Glas, Kartonagen, Essensreste, Restmüll, Bioabfälle o. a.). **Die Entsorgung des anfallenden Mülls obliegt dem Veranstalter.** Bei Nichtbeachtung erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Veranstalters. Eine Nutzung der gemeindlichen Mülltonnen wird ausgeschlossen.
12. Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Den Anordnungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten, ebenso dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung und dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteiles. Der jeweils gültige Flucht- und Rettungsplan ist in der Halle auszuhängen.
13. **Die Einhaltung der Bestuhlungspläne ist Voraussetzung für die Genehmigung der Veranstaltung.** *Der entsprechende Bestuhlungsplan muss während der Veranstaltung für jeden Besucher sichtbar ausgehängt werden. Sofern von den durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde genehmigten Flucht-, Rettungs- und Bestuhlungspläne abgewichen wird, ist hierzu eine entsprechende Genehmigung durch eine bauvorlageberechtigte Person bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Diese ist der Gemeinde zur Kenntnisnahme zu übersenden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.*
14. Der verantwortliche Leiter oder ein Beauftragter des Veranstalters muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
15. Technische Bühneneinrichtungen, Bühnenbeleuchtung und Beschallungsanlagen dürfen nur durch den Hallenwart bedient werden.
16. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühr obliegt dem Mieter.
17. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Hier wird je nach Art und Größe der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache und/oder Sanitätswache angeordnet. (siehe Anlage 3: Merkblatt für Veranstalter und Fragebogen für den Veranstalter bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen in der Gemeinde Kirkel.
18. Der vorübergehende Gaststättenbetrieb nach dem Saarl. Gaststättengesetz muss gesondert beim Bürgeramt der Gemeinde Kirkel (Fachbereich 2) beantragt werden. (Siehe dazu auch die Anlage 3 Fragebogen für den Veranstalter bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel und Anlage 4 Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§ 3 Abs. 4 SGastG).
19. Bei der Durchführung der Veranstaltung dürfen folgende Lärmimmissionswerte, gemessen vor den Fenstern benachbarter Wohn- und Arbeitsräume, nicht überschritten werden:
 - a) tagsüber (6:00-22:00 Uhr) 60 dB (A) und
 - b) nachts (22:00-6:00 Uhr) 45 dB (A).

Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

20. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Personen- oder Sachschäden sowie keine Ersatzpflicht für abhanden gekommene Wertgegenstände und Kleidungsstücke.
21. Alle Einrichtungsgegenstände sowie sämtliche Geräte sind schonend zu behandeln und müssen nach Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz gebracht und dort ordnungsgemäß aufgestellt werden. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochzuziehen. Matten und Geräte müssen getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Bälle, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
22. Für Schäden, die aus verbotswidriger Nutzung entstehen, entfällt eine Haftung seitens der Gemeinde Kirkel.
23. Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
24. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen haben die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge.

IV. Regelungen für die Benutzung der Schul- und Turnhallen in der Gemeinde Kirkel

1. Die Schul- und Turnhallen dienen ausschließlich sportlicher Betätigung. Andere Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs 1, Sachgebiet Kultur und Tourismus. Hallen und Umkleideräume stehen nur den ausübenden Teilnehmern in den ihnen zugeteilten Zeiten, die genau einzuhalten sind, zur Verfügung. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke in den Gebäuden ist nicht gestattet.
2. Die Schul- und Turnhallen sowie die Nebenräume dürfen nur mit Übungsleiter betreten werden. Der Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Schul- und Turnhallen und der Einrichtungen und Geräte verantwortlich. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist strengstens untersagt sowie die ihm zugewiesene Nutzungszeit Dritten zu überlassen.
3. Die Schul- und Turnhallen dürfen nur mit dem verantwortlichen Übungsleiter oder seinem Vertreter benutzt werden. Er ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für die ordnungsgemäß geleiteten Übungsstunden verantwortlich.
4. Die Schul- und Turnhallen dürfen nur in Sportbekleidung und mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Insbesondere ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt.

5. Den zugelassenen ausübenden Teilnehmern sind die Benutzung der Wasch- und Duschräume und der sanitären Anlagen nach Training oder Wettkampf gestattet. Beim Umkleiden sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen; der Zutritt zu den Garderoben ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
6. Alle Einrichtungsgegenstände sowie sämtliche Geräte sind schonend zu behandeln und müssen nach Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz gebracht und dort ordnungsgemäß aufgestellt werden. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochzuziehen. Matten und Geräte müssen getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Bälle, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Übungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Schul- und Turnhallen und der Geräte zu überzeugen. Auf hierbei festgestellte Mängel oder Schäden sind die Hausmeister sofort aufmerksam zu machen. Beschädigungen, die während der Übungszeit an den Schul- und Turnhallen und ihren Einrichtungen und Geräten vorgekommen sind, müssen ebenfalls vor Verlassen der Hallen den Hausmeistern gemeldet bzw. ins ausliegende Hallenbuch eingetragen werden. Sie werden von der Gemeinde zu Lasten des Vereins behoben. Für Schäden, die aus verbotswidriger Nutzung entstehen, entfällt eine Haftung seitens der Gemeinde Kirkel.
8. Die Benutzer der Hallen sind verpflichtet, die bereitgelegten Hallenbücher ordnungsgemäß zu führen. Übungen und Spiele, die zu Beschädigungen der Hallen und Geräte führen können, sind verboten.
9. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Personen- oder Sachschäden sowie keine Ersatzpflicht für abhanden gekommene Wertgegenstände und Kleidungsstücke.
10. Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
11. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen haben die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
Die seit 16.05.2002 geltende Entgeltordnung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Kirkel, den 20.10.2025



Dominik Hochlenert
Bürgermeister